

Satzung

für den Förderverein des Hittorf-Gymnasiums Recklinghausen e.V. (FdH)

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Hittorf-Gymnasiums Recklinghausen“.
- (2) Er wurde am 18. März 1970 gegründet und hat seinen Sitz in Recklinghausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Schulgemeinschaft am Hittorf-Gymnasium Recklinghausen durch die Elternschaft und einen interessierten Freundeskreis im Zusammenwirken mit den Lehrern, den Eltern, der Elternpflegschaft und der Schülervertretung (SV).

Die Schulgemeinschaft bezieht sich auf die Gesamtheit der Menschen, die an einer Schule beteiligt sind. Dies umfasst Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Verwaltungspersonal und andere Mitglieder der Schulgemeinschaft. Gemeinsam gestalten sie das Schulleben, arbeiten zusammen und tragen zur positiven Entwicklung der Schule bei. Eine starke Schulgemeinschaft fördert den Zusammenhalt, die Kommunikation und das Wohlbefinden aller Beteiligten.

Ein Vertreter der Schülervertretung, der Schulleitung und der Schulpflegschaft wird zu jeder Vorstandssitzung als Gast ohne Stimmrecht eingeladen.

Weiterer Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen und der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln soweit dies mit öffentlichen Mitteln nicht möglich ist.

§ 3

- (1) Der Verein mit Sitz in Recklinghausen verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für Schulzwecke.
- (3) Mitteln des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Arbeit des Vereins fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (3.1) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss des Vereinsjahres, die mit einer Frist von einem Monat vor Beendigung des Jahres erklärt werden muss.
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
 - (3.2) automatisch bei schuldhafter Verletzung des Vereinszweckes oder bei Nichtzahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zu machen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig einen Beitrag zu zahlen und den Vereinszweck zu fördern. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind durch eine Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

- (1) Organe des Vereins sind
 - (1.1) die Mitgliederversammlung
 - (1.2) der geschäftsführende Vorstand
 - (1.3) der Gesamtvorstand

§ 7

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - (1.1) dem Vorsitzenden
 - (1.2) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (1.3) dem Schatzmeister,
 - (1.4) dem Schriftführer
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird in einer Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Fördervereins gewählt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Bei notwendigen Sofortmaßnahmen kann der geschäftsführende Vorstand über einen Höchstbetrag verfügen, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (6) Der Vorsitzende mit seinem Vertreter oder der Vorsitzende oder Stellvertreter mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer vertreten jeweils gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen und leiten die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Sie erstatten den Geschäftsbericht.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt.
- (9) Scheidet eine Person während der Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so bestimmt der verbleibende geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit, wie die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds übernommen werden.

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidungen unterliegen unter anderem folgende Angelegenheiten:
 - (1.1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - (1.2) Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - (1.3) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - (1.4) Satzungsänderungen,
 - (1.5) Verabschiedung der Beitragsordnung,
 - (1.6) Höchstbetrag zur Verfügung des geschäftsführenden Vorstands bei Sofortmaßnahmen,
 - (1.7) Auflösung des Vereins.

§ 9

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet turnusgemäß alle 2 Jahre statt. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand textlich z.B. durch Bekanntmachung auf der Homepage mit zweiwöchiger Frist einberufen. Als Tagesordnungspunkte enthält die Einladung mindestens die Punkte 1.1 bis 1.3 des § 8. Bei geplanten Satzungsänderungen muss die Mitteilung den Hinweis darauf enthalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen; er muss sie innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn 30 Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Verwendung des Vereinsvermögens und beschließt die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen. Vertreter des Lehrerkollegiums, der Schulpflegschaft, Schulleitung und Schülervvertretung sollen zu den Versammlungen eingeladen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (5) Die Vorschriften des § 9 (4) gelten auch für die Vorstandssitzungen.

§ 10

- (1) Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll erstellt, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 11

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, für die Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erforderlich ist oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Schulträger, der es satzungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Recklinghausen, den 19.03.2024